



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pettenkoferstr. 10 a/I 80336 München

Regierung von Oberbayern
Herr Dr. Matthias Kraus

80534 München

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10 a/I
80336 München
Tel.: 0 89 / 54 82 98-63
Fax: 0 89 / 54 82 98-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Zeichen: 24.1-8257-3-08
Datum: 27.08.2008
Unser Zeichen: AÖ-Burghausen-SI/WA
Datum: 16.10.2008

**Einleitung Raumordnungsverfahren
KV-Terminal mit Infrastruktur und Serviceverbund in der Stadt Burghausen**

Hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Kraus,

wir bedanken und für die Beteiligung am o.g. Verfahren gemäß § 60 BNatSchG und
nehmen wie folgt Stellung:

Die Errichtung eines öffentlichen KV-Terminals im Großraum des Chemiedreiecks wird vom BN grundsätzlich positiv bewertet, weil dadurch erheblich mehr Güterverkehrsanteile auf die Schiene verlagert werden könnten. Dem vorgesehenen Standort für das neue KV-Terminal mit Infrastruktur und Serviceverbund kann jedoch vom BN nicht zugestimmt werden. Die Ausführungen in den Unterlagen hinsichtlich möglicher Alternativstandorte sind nach Ansicht des BN nicht ausreichend, um den vorgesehenen Standort im Bannwald zu rechtfertigen. Darüber hinaus fehlen dem Antrag der Stadt Burghausen verschiedene abwägungs- bzw. entscheidungsrelevante Aussagen und Untersuchungen (z.B. Verkehrskonzept oder Studie zur künftigen Terminalnutzung). Eine raumordnerische Überprüfung des Vorhabens ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Der BN fordert daher entsprechende Nachbesserungen zur Behebung der Defizite und bis dahin die Einstellung des Verfahrens.

Begründung:

- 1. KV-Terminal
 - 1.1 Bei den Standortanforderungen für das KV-Terminal (S. 7) werden aus der Sicht des Antragstellers einige wünschenswerte Aspekte (insgesamt 9) sehr pauschal aufgelistet. Es fehlt jedoch ein klarer Kriterienkatalog mit quantifizierten Daten, die eine nachvollziehbare Bewertung dieser Anforderungen ermöglichen. Welche Flächen für das beantragte Terminal in Frage kämen und welche nicht, kann somit nicht ausreichend beurteilt werden. Nach Ansicht des BN ist dagegen offensichtlich, dass mit den aufgeführten pauschalen Vorgaben gar keine andere

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirt-
schaft, München
Kto. 88 44 000
BLZ 700 205 00

Standortalternative in Frage kommen kann, als die jetzt beantragte Fläche im Nordwesten von Burghausen. Durch die Vorgaben wird der gewünschte Standort praktisch präjudiziert und alle anderen Alternativen von vorne herein ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist mit der erforderlichen objektiven Prüfung von Alternativen nicht zu vereinbaren und daher abzulehnen.

- 1.2 Erwähnt wird auch eine anscheinend angestrebte „alternative Bahntrasse“, was sich vermutlich auf die unter Punkt 2.3 (S. 12) genannte „spätere Verlegung der Bahnanbindung nach Westen oder Norden“ bezieht. Es bleibt aber völlig offen, was unter diesem Standortkriterium genauer zu verstehen ist. Für den BN ist dieses Kriterium jedenfalls unverständlich und somit auch nicht erkennbar, ob, und wenn ja, welche Konsequenzen sich daraus für den Standort ergeben bzw. ergeben könnten. Falls eine zusätzliche Bahntrasse für die sinnvolle Nutzung des Terminals erforderlich wäre, würde dies aber bedeuten, dass mit dem vorliegenden Konzept eine Nutzung im gewünschten Umfang gar nicht möglich wäre. Nach den uns vorliegenden Informationen erscheint darüber hinaus die Finanzierung einer Verlegung der Bahnanbindung aus heutiger Sicht völlig unrealistisch. Wir fordern daher eine Klärung dieser Unklarheiten noch im Rahmen des jetzigen Verfahrens.
- 1.3 Als Standortanforderung ist weiterhin aufgelistet die „Entlastung landwirtschaftlicher Nutzflächen, um (die) Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu gefährden“. Dieser Punkt ist grundsätzlich sicherlich nachvollziehbar. Mit der gleichen Berechtigung müsste hier aber auch die Anforderung „Keine Rodung von gesetzlich geschütztem Bannwald wegen seiner hohen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung“ aufgeführt werden. Angesichts der gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben muss diesem Aspekt zumindest der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie der Landwirtschaft, zumal bei Ausgleichsflächen für die Bannwaldrodungen wahrscheinlich landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgeforstet werden müssten. Dass der bestehende Bannwald hier nicht einmal erwähnt und offensichtlich als „freie Verfügungsmasse“ behandelt wird, die durch Neuaufforstungen beliebig ersetzbar ist, wird vom BN entschieden abgelehnt (s. auch Punkt 3).
- 1.4 Den übermittelten Unterlagen fehlen konkretere Angaben hinsichtlich der Ergebnisse der auf S. 6 (ebenso S. 34) erwähnten Verkehrszählung. Zur Bewertung der mit dem geplanten Vorhaben angestrebten Reduzierung des Schwerlastverkehrs wären die entsprechende Daten jedoch unbedingt erforderlich. Der pauschale Hinweis, dass auf der B 12 eine Zunahme um 44% seit 2005 zu verzeichnen ist und eine Verlagerung von 15-17% auf die Schiene möglich wäre (S. 34), ist ohne genauere Informationen zu diesem Themenbereich jedenfalls nicht besonders aussagekräftig und nicht nachvollziehbar. Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass angeblich im Auftrag eines Konsortiums (wer?) vom Fraunhofer Institut eine aktuelle Studie zur überregionalen Verkehrssituation, Verkehrsentwicklung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten für den Großraum „Chemiedreieck“ erstellt wurde. Nach den uns vorliegenden Informationen müsste diese Studie eigentlich schon vorliegen. Genaueres dazu ist uns jedoch nicht bekannt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind vermutlich auch für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens eine unverzichtbare Grundlage und sollten deshalb in das Raumordnungsverfahren einbezogen werden. Wir bitten darum, diesen Hinweis zu überprüfen und ggf. die Einarbeitung der relevanten Ergebnisse in die Unterlagen sicher zu stellen.
- 1.5 Ein schwerwiegendes Defizit des vorliegenden Antrages ist weiterhin das Fehlen eines Verkehrskonzeptes in dem die Verkehrsentwicklung auf Straße und Bahn bzw. die Verlagerungsprognosen und- potentiale fachlich qualifiziert untersucht

und dargelegt werden. So ist beispielsweise unklar, ob die Kapazitäten der bestehenden Bahntrassen überhaupt ausreichen, um den angestrebten Mehrverkehr (z.B. von Burghausen nach München) aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird zwar mehrfach auf eine Untersuchung des Logistik-Kompetenzzentrums Prien (LKZ) hingewiesen, die konkreten Daten dazu sind jedoch nicht enthalten. Es ist außerdem nicht ersichtlich, ob entsprechende Untersuchungen auch zu den erwähnten Alternativstandorten durchgeführt oder zumindest überschlagsmäßig geprüft wurden. Wie aktuellen Presseberichten zu entnehmen war, wird offenbar auch die Zahl der in den Unterlagen angegebenen Zugbewegungen inzwischen als zu gering angezweifelt, so dass stärkere Beeinträchtigungen der Bevölkerung befürchtet werden und deshalb die Realisierung eines „Entlastungsgleises“ gefordert wird. Ob damit die o.g. „alternative Bahntrasse“ gemeint ist oder eine weitere Trasse, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wird die Realisierung dieser Strecke bereits im jetzigen Verfahren gefordert, was sich natürlich auf die Beurteilung entsprechend auswirken muss.

- 1.6 Die zu erwartenden Umschlagmengen des Terminals gehen auf eine Abfrage des LKZ bei den Industrieunternehmen im Chiemdreeck zurück. Das Ergebnis wird in der Tabelle auf S. 9 dargestellt. Dabei ist u.E. aber nicht erkennbar, ob die Zahlen dem entsprechen, was die Firmen bereits jetzt mit der Bahn transportieren oder ob die Zahlen den zu erwartenden Umschlägen entsprechen. Ein Vergleich der derzeitigen Situation mit der nach Realisierung des KV-Terminals ist somit – obwohl es sich dabei um eine der zentralen Fragestellungen zur Rechtfertigung des Vorhabens handelt – nicht möglich. Es fehlt eine nachvollziehbare, schlüssige Quantifizierung der Verlagerungspotentiale von der Straße auf die Bahn, was eine unverzichtbare Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens ist. So wie wir die Tabelle verstehen, sagt sie nur aus, dass insgesamt auf Schiene und Straße etwa die gleichen Gütermengen transportiert werden, aber nichts dazu, von wem und in welchem Umfang das angestrebte Verlagerungspotential dann genutzt werden könnte bzw. soll. Wir halten daher die Erstellung einer entsprechenden Studie zur künftigen Terminalnutzung durch Industrie und Gewerbe unbedingt für erforderlich. Als Voraussetzung für die Planrechtfertigung muss sich definitiv ein wesentlicher Verlagerungseffekt von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene ergeben, wobei auch die Alternativstandorte in diese Studie (Bewertung) einzubeziehen sind. Außerdem kritisiert der BN, dass die Berechnungen für das in der Tabelle aufgelistete Containeraufkommen nicht nachvollziehbar dargelegt werden. Für uns ist aus den Zahlen jedenfalls nicht erkennbar, wie die angegebenen Containerzahlen ermittelt wurden.

2. Serviceverbund

- 2.1 Der geplante Serviceverbund soll aus verschiedenen Gründen in der Nähe des KV-Terminals realisiert werden und auch dafür ist eine Bannwaldfläche vorgesehen (7 ha mit 3 ha Erweiterungsoption, S.10 und 11). Bei den Standortalternativen für dieses Projekt werden zunächst freie Gewerbeflächen in verschiedenen Gemeinden aufgelistet, die jedoch alle der erforderlichen Größe (7 ha) nicht entsprechen oder bereits anderweitig überplant sind. Nur im Gewerbegebiet Burghausen – Lindach stehen offenbar noch 7 ha zur Verfügung. Dieses Areal wird wegen der angeblich bereits bestehenden Belastung der Bevölkerung (Lärm, Emissionen) jedoch ausgeschieden. Als nicht in Frage kommend werden auch die landwirtschaftlichen Flächen südwestlich des Planungsgebietes eingestuft, wobei dieser Bereich nach den uns vorliegenden Informationen rund 30 ha umfasst, früher bereits im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen war und somit – allein von der Fläche her - sogar für das Gesamtvorhaben geeignet wäre. Die Lage dieses Areals, das sich ebenfalls in fast direkter Nachbarschaft zu den

bestehenden Industriegebieten, aber außerhalb des Bannwaldes (!) befindet, drängt sich daher u. E. geradezu als Alternative auf, zumindest für den Serviceverbund. Auch spätere Erweiterungen könnten hier relativ problemlos „aufgefangen“ werden.

- 2.2 Generell ist auch beim Teilprojekt „Serviceverbund“ zu kritisieren, dass in den Unterlagen (wie beim KV-Terminal) keine konkreten Daten bzw. quantitativen Aussagen zu den genannten Belastungen und den anderen, ebenfalls nur pauschal erwähnten Ausschlusskriterien enthalten sind. Die Argumentation ist auf dieser Basis nicht nachvollziehbar. So ist beispielsweise völlig unklar welches Ausmaß die erwähnte Mehrbelastung im Bereich von Badhöring oder von Wohngebieten in Burghausen hätte. Gleiches gilt hinsichtlich der Entlastungseffekte durch die geplante Verlegung der Anlieferungen für die Fa. Wacker. Erforderlich wären daher auch für den Serviceverbund zumindest konkretere Angaben bzw. eine Prognose der zu erwartenden An- und Abfahrten sowie der Transportbewegungen insgesamt in diesem Bereich.
- 2.3 In den Unterlagen wird erwähnt (S. 11), dass die landwirtschaftlichen Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Nach unseren Informationen liegt das im wesentlichen aber an den höheren Preisen, die im Vergleich zu den Waldflächen zu zahlen wären. Der BN ist der Auffassung, dass dies jedoch kein ausschlaggebendes Argument sein darf, um damit praktisch die Rodung des Bannwalds zu rechtfertigen und sich, de facto, zugleich die Realisierung der geplanten Projekte vom Steuerzahler subventionieren zu lassen.

3. Bannwald

Zum Thema „Bannwald“ wurde teilweise bereits oben Stellung genommen (s. Punkte 1.3. und 2.3.). Ergänzend dazu sind zu diesem zentralen Aspekt bzw. zu den Ausführungen unter Punkt 5.10 der Antragsunterlagen (S. 40 und 41) noch folgende Aspekte zu betonen:

- 3.1 Der geplante Standort für die beantragten Vorhaben liegt vollständig im Bannwald, der gem. BayWG geschützt ist. Auch im Regionalplan der Region Südostoberbayern ist festgelegt, dass dieses Waldgebiet (Altöttinger/Alzgerner/Daxenthaler/Holzfelder Forst) als Bannwald erhalten werden soll. Und zwar ist dies unter Punkt III, 3.2 als verbindliches Ziel festgeschrieben! In der Begründung wird dazu u. a. angegeben: „... Verringerung der Immissionsbelastung der Teilräume Burgkirchen a. d. Alz und Burghausen und besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Erholung. ... In diesen Waldgebieten ist es erforderlich, alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die eine Funktion dieser Wälder gefährden.“ Darüber hinaus ist das betroffene Gebiet im Regionalplan zusätzlich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft ein besonderer Stellenwert zukommt. Das beantragte Projekt ist mit diesen übergeordneten landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie dem gesetzlichen Schutz des Bannwaldes grundsätzlich nicht zu vereinbaren.
- 3.2. Nach Ansicht des BN wurde außerdem nicht nachgewiesen, dass es keine zumutbaren Standortalternativen gäbe (s. o.). Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, dass der Bannwald ja sehr großflächig sei und deshalb die vorprogrammierten Rodungen nicht ins Gewicht fallen würden, ist u. E. nicht stichhaltig. Der Bannwald wurde schließlich nicht ohne Grund in der festgelegten Größe ausgewiesen und die Beeinträchtigung der Funktionen durch die Rodungen könnte, nach Realisierung der vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen, nur sehr langfristig ausgeglichen werden.

3.3. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bereits in den vergangenen Jahren nicht unerhebliche Bannwaldanteile im Bereich Burghausen für die Erweiterung von Industrieflächen geopfert wurden (insgesamt ca. 23 ha Wald). In den Unterlagen wird außerdem klar gesagt, dass bereits jetzt ein Gesamtbedarf von insgesamt 40 ha Bannwald für die Industrie veranschlagt wird (S. 6 und S. 12). In nicht widersprochenen Medienberichten, würden mehrmals letztendlich sogar 80 ha Bannwald westlich der B 20 für die Erweiterung des Industriegebietes genannt. Der BN ist der Auffassung, dass diese Aspekte im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens in die Bewertung mit einbezogen werden müssen, auch wenn sie nicht direkt Gegenstand der jetzigen Planungen sind. Denn es ist doch offensichtlich, dass eine positive landesplanerische Beurteilung der beantragten Projekte die künftigen Erweiterungen praktisch vorprogrammiert, was eine direkte raumbedeutsame Auswirkung des Vorhabens darstellt. Deshalb müssen weitergehende Bannwaldrodungen bereits jetzt in angemessener Weise raumordnerisch berücksichtigt und bewertet werden.

3.4 Die Flächen für die erforderlichen Ersatzaufforstungen im Anschluss an bestehende Bannwaldflächen sind bisher nicht gesichert. Diesbezüglich müssen auf alle Fälle verbindliche Vorgaben festgelegt werden, die auch ausschließen, dass dafür naturschutzfachlich wertvolle Flächen benötigt werden. Außerdem betonen wir bereits jetzt, dass die zusätzlichen Ersatzmaßnahmen, die sich ggf. aus der Eingriffsregelung im Verlauf des weiteren Verfahrens ergeben, im näheren Umfeld des Eingriffs (Burghausen oder Lkr. Altötting) ausgeglichen werden sollten und nicht in irgendwelchen, weit entfernten Landkreisen (s. S. 41).

3.5 Abschließend weisen wir noch einmal auf die Tatsache hin, dass für die unumgänglichen Ersatzaufforstungen (im Verhältnis 1 : 1) sehr wahrscheinlich ausschließlich landwirtschaftliche Flächen (22 ha) in Anspruch genommen werden, was der in den Unterlagen dargestellten Argumentation, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht gefährdet werden sollen (S. 7) massiv widerspricht. Fakt ist jedenfalls, dass bei einer Realisierung der Projekte, egal ob im Bannwald oder gleich auf landwirtschaftlicher Flur, der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Böden vermutlich der gleiche ist.

4. Naturschutzfachliche Beurteilung

Den Unterlagen ist als Ergänzung eine „Vorläufige naturschutzfachliche Beurteilung des ROV“ beigefügt. Hierzu ist anzumerken, dass es nach Ansicht des BN nicht nachvollziehbar ist, wenn darin bereits jetzt behauptet wird, dass nach vorläufiger artenschutzrechtlicher Einsschätzung eine Befreiung von auftretenden Verbotstatbeständen insgesamt möglich erscheint, möglich ist oder gut möglich ist (Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien). Die Auswirkungen des Vorhabens können erst nach Abschluss der gesamten Untersuchungen sicher beurteilt werden. Es darf daher nicht schon im Rahmen des ROV der Eindruck erweckt werden, als ob die artenschutzrechtlichen Belange mehr oder weniger sicher überwunden werden können. Diese Schlussfolgerung wäre möglicherweise falsch und darf daher im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung nicht in dieser Form zu Grunde gelegt werden.

Zusammenfassung:

Aus den dargelegten Gründen lehnt der BN die geplanten Vorhaben (KV-Terminal mit Infrastruktur und Serviceverbund) am vorgesehenen Standort ab. In den übermittelten Unterlagen zum Antrag auf ein ROV wird u. E. nicht nachvollziehbar nachgewiesen und dargelegt, dass für diese Vorhaben wirklich kein zumutbarer Alternativstandort existiert, für den keine Rodungen von Bannwald erforderlich wären. Es ist insbesondere nicht schlüssig begründet, warum das Areal südwestlich des gegenständlichen Planungsgebietes ausgeschlossen wurde. Dabei ist auch zu bedenken, dass bei einer Realisierung am jetzt vorgesehenen Standort die Rodung von insgesamt 40 ha Bannwald definitiv geplant ist und insgesamt sogar 80 ha nicht auszuschließen sind. Für diese Erweiterungen wäre dann wahrscheinlich nur eine Genehmigung im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanverfahren notwendig, so wie das bisher schon praktiziert wurde. Diese Aspekte sind, auch wenn sie nicht direkt Gegenstand des ROV sind, von hoher Relevanz für die raumordnerische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens, auch weil es sich um direkte und absehbare Folgewirkungen handelt.

In der Abwägung muss nach Ansicht des BN außerdem berücksichtigt werden, dass die Rodung erheblicher Anteile des bestehenden Waldes den Zielen und Strategien der Bayerischen Staatsregierung zum Schutz und zur Verbesserung der Artenvielfalt widerspricht. Wobei zu betonen ist, dass Bayern, sowie Deutschland insgesamt, bei der Erhaltung der Biodiversität der Waldökosysteme eine ganz besondere Verantwortung hat.

Wir bitten die Regierung von Oberbayern um die Berücksichtigung der dargelegten Hinweise, Argumente und Forderungen und wir bekräftigen abschließend noch einmal, dass u. E. eine abschließende Beurteilung des Vorhabens auf der Grundlage der jetzigen Unterlagen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Richard Mergner
Landesbeauftragter



Kurt Schmid
Regionalreferent